

16.12.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1501

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

Berichterstatlerin

Abgeordnete Carolin Kirsch

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1501 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

Artikel 1 Änderung des NRW-Rettungsschirmgesetzes

Das NRW-Rettungsschirmgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2020 (GV. NRW. Ausgabe 2020 Nr. 8 vom 24.03.2020, S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 8 Satz 1 wird „kann erst nach vollständiger Tilgung durch Gesetz aufgelöst werden“ durch die Wörter „wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)

Artikel 1 Änderung des NRW-Rettungsschirmgesetzes

§ 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 185 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der am 31. Dezember 2022 vorhandene Bestand wird für Zins und Tilgung der für Zwecke des § 2 Absatz 1 aufgenommenen Kredite verwendet.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

- u n v e r ä n d e r t -

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)“, Drucksache 18/1501, wurde durch das Plenum am 23. November 2022 zur Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

B Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 erstmalig aufgerufen. Die abschließende Beratung und Abstimmung fand in der Sitzung am 15. Dezember 2022 statt.

In der Debatte weist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den vorliegenden Änderungsantrag hin und die Aufrechterhaltung des NRW-Rettungsschirms zu Abrechnungszwecken für bereits in 2022 bewilligte Maßnahmen. Der Rettungsschirm solle zum Ende der pandemischen Lage nicht aufgelöst werden sondern dem Nachweis von Zins und Tilgung der aufgenommenen Kredite dienen.

Die Fraktion der SPD bestätigt, dass der Änderungsantrag dem entspreche was inhaltlich seitens ihrer Fraktion gefordert wurde.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im Haushalts- und Finanzausschuss lag folgender Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Dieser Änderungsantrag wurde als Drucksache 18/2160 veröffentlicht.

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz), Drucksache 18/1501

Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 185 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der am 31. Dezember 2022 vorhandene Bestand wird für Zins und Tilgung der für Zwecke des § 2 Absatz 1 aufgenommenen Kredite verwendet.“*
- 2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.“*

Begründung:

Die veränderte Konzeption der Landesregierung sieht vor, dass die maßnahmenbezogene Bewirtschaftung des NRW-Rettungsschirms zum 31. Dezember 2022 beendet und nur zu Abrechnungszwecken für bereits in 2022 bewilligte Maßnahmen aufrechterhalten wird.

Der Rettungsschirm soll, der Konzeption bei seiner Errichtung folgend, mit dem Ende der pandemischen Lage nicht aufgelöst werden, sondern dem Nachweis von Zins und Tilgung der aufgenommenen Kredite dienen. Der Bestand zum Jahresende 2022 wird für Zins und Tilgung der Corona-bedingten Kreditaufnahmen verwendet werden.

Dies wird mit den vorliegenden Änderungen umgesetzt.“

Dieser Änderungsantrag wurde im Haushalts- und Finanzausschuss am 15. Dezember 2022 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD einstimmig angenommen.

Über den so geänderten Gesetzentwurf, Drucksache 18/1501, wurde im Haushalts- und Finanzausschuss am 15. Dezember 2022 abgestimmt; dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD einstimmig angenommen.

C Abstimmung, Ergebnis

Der Gesetzentwurf - Drucksache 18/1501 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD einstimmig verändert **angenommen**.

Carolin Kirsch
Vorsitzende